

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 232/2021 vom 26. November 2021

Corona: Änderung und Verlängerung weiterer Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Änderung der Corona-Schutzverordnung wurden nun auch die *Corona-Test-und-Quarantäneverordnung* und die *Corona-Betreuungsverordnung* geändert und verlängert.

A. Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung:

Die neue, ab 24. November gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt plus ihrer Verordnungsanlagen 1 bis 4 (**Anlagen 1- 5**). Sie gilt bis zum 22. Dezember 2021.

Die Verordnung ist gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Angepasst und zum Teil ergänzt wurden Bezüge zum zwischenzeitlich novellierten Infektionsschutzgesetz (IfSG) Bund.

Anpassungen hat es zudem in Kapitel 3, in dem es um Testungen in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen geht, gegeben, die ebenfalls Änderungen im IfSG nachvollziehen (v.a. die dort in § 28b Abs. 2 neu verankerte Testpflicht).

Ergänzt wurde ein neues Kapitel 4 „Meldepflichten“, das den bisherigen § 11 zu Meldepflichten in den Einrichtungen des Kapitel 3 (Krankenhäuser etc.) umfasst sowie zusätzlich den neuen § 11 „Meldeverfahren in Großbetrieben der Fleischwirtschaft“. Letzteres war bisher in der Corona-Fleischwirtschaftsverordnung geregelt, die aktuell ausgelaufen ist.

§ 4 zur Beschäftigtentestung ist unverändert geblieben.

B. Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 24. November gültige Corona-Betreuungsverordnung ist beigefügt (**Anlage 6**). Sie gilt bis zum 22. Dezember 2021.

Die Verordnung ist gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Angepasst wurden in der Präambel der Verordnung die Bezüge zum zwischenzeitlich novellierten Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Anpassungen waren auch erforderlich hinsichtlich der Testungen in §§ 3 und 4 der Verordnung aufgrund der allgemeinen 3G-Regel am Arbeitsplatz nach § 28b IfSG.

Zudem ist in § 8 Abs. 3 eine neue Regelung aufgenommen worden, wonach die Landesregierung die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend überprüft und die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie anpasst.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen